



MAX-PLANCK-INSTITUT FÜR SOZIALRECHT UND SOZIALPOLITIK
MAX PLANCK INSTITUTE FOR SOCIAL LAW AND SOCIAL POLICY

Definition von Behinderung

—

Der Behinderungsbegriff in Deutschland und die UN-Behindertenrechtskonvention

Gliederung

- I. Einleitung
- II. Behinderung nach dem SGB IX
- III. Behinderung nach der UN-BRK
- IV. Diskrepanzen UN-BRK – SGB IX
- V. Schluss/Ausblick

I. Einleitung

- Überführung völkerrechtlicher Verträge in deutsches Recht nach Maßgabe des Art. 59 Abs. 2 Satz 1 GG
 - Zustimmung oder Mitwirkung *der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes*
 - Bezüglich UN-BRK Gesetz vom 21.12.2008 (BGBl. II 2008, S. 1419)
- Vertragsgesetz als einfaches Bundesrecht
 - Gilt für betreffenden völkerrechtlichen Vertrag entsprechend
- Zwar Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung
 - Interpretation des deutschen (Verfassungs-)Rechts im Sinne des Völkerrechts
 - Grenze: Wortlaut und erkennbar Zweck der jeweiligen Norm
- BVerfG, Beschl. v. 14.10.2004 – 2 BvR 1481/04 – Rdnrn. 34 f. (nach *juris*)
Das Grundgesetz ist jedoch nicht die weitesten Schritte der Öffnung für völkerrechtliche Bindungen gegangen. [...] Das Grundgesetz erstrebt die Einfügung Deutschlands in die Rechtsgemeinschaft friedlicher und freiheitlicher Staaten, verzichtet aber nicht auf die in dem letzten Wort der deutschen Verfassung liegende Souveränität.
- Gleicher Rang von UN-BRK und SGB IX in Normenhierarchie

II. Behinderung nach dem SGB IX

Behinderung

§ 2 Behinderung

- (1) ¹ Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. ² Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Bereich dieses Gesetzbuches haben.
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

II. Behinderung nach dem SGB IX

Behinderung

- **Funktionsbeeinträchtigung**

- Störung der körperlichen Funktion, geistigen Fähigkeit oder seelischen Gesundheit

Bsp.: Einschränkung der Bewegungs- oder Kognitionsfähigkeit, Psychosen

- Bei Eingliederungshilfe nach SGB XII Erforderlichkeit einer *wesentlichen* Behinderung (§ 53 Abs. 1 Satz 1)

- Definitionen in Eingliederungshilfe-Verordnung nach § 60 SGB XII

- Unterscheide: Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

- Medizinische Fassbarkeit

- Nicht nur vorübergehend

- Grund: Abgrenzung Behinderung – Krankheit

- Chronische Krankheit: Häufig zugleich Behinderung

- Gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX: *länger als sechs Monate*

- Problem: Zufällige Grenze

- Aber: Bei Nichterreichen u. U. Eingreifen des § 2 Abs. 2 Satz 2 SGB IX

II. Behinderung nach dem SGB IX

Behinderung

- **Regelwidrig**
 - Abweichen von dem für das Lebensalter typischen Zustand
 - Unerheblichkeit der Ursache (z. B. selbstverschuldeter Unfall, angeborenes Leiden)
 - Maßstab: Leitbild des gesunden Menschen (vgl. BSG, Urt. v. 28.4.1967 – 3 RK 12/65 – Rdnr. 14, nach *juris*)
 - Kein Ideal-, sondern Normalbild, d. h. Abweichung von ästhetischen Idealen (z. B. abstehende Ohren, Silberblick) nicht regelwidrig
 - Problem: Altersbedingte Abweichungen
 - Bsp.: Erhebliche Einschränkung der Beweglichkeit aufgrund Alters
 - Früher: Aufgrund natürlichen Lebensprozesses des Alterns Regelwidrigkeit (–)
 - Heute: Bei Behandlungsbedürftigkeit und -fähigkeit Regelwidrigkeit (+)
 - Argument: Keine verfassungsrechtliche Stütze für Ausschluss alterstypischer Beeinträchtigungen in Art. 3 GG
 - Maßstab demgemäß: Leitbild des gesunden und jungen Menschen

II. Behinderung nach dem SGB IX

Behinderung

- **Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft**
 - Infolge der regelwidrigen Funktionsbeeinträchtigung
 - Teilhabe als Wechselwirkung zwischen Gesundheitsstatus, Funktions- und Strukturstatus sowie Aktivitätsstatus einer Person und ihrer Umweltfaktoren in starkem Maße auch von Wünschen einer Person nach selbstbestimmter Daseinsentfaltung bestimmt, Beeinträchtigung der Teilhabe demgemäß auch subjektiv und individuell geprägt (vgl. *Welti*, in: Lachwitz/Schellhorn/Welti (Hrsg.), HK-SGB IX, 3. Aufl., Köln 2010, § 2 Rdnr. 31)
 - Neun Bereiche der Teilhabe nach ICF:
 - (1) Beteiligung am persönlichen Unterhalt
 - (2) Teilnahme an der Mobilität
 - (3) Teilnahme am Informationsaustausch
 - (4) Einbindung in soziale Beziehungen
 - (5) Teilnahme am häuslichen Leben und an der Hilfe für andere
 - (6) Beteiligung am Bildungs- und Ausbildungswesen
 - (7) Beteiligung an Arbeit und Beschäftigung
 - (8) Teilnahme am Wirtschaftsleben
 - (9) Einbindung in die Gemeinschaft, das soziale und staatsbürgerliche Leben

II. Behinderung nach dem SG IX

Fallbeispiel (nach BSG, Urt. v. 23.7.2002 – B 3 KR 66/01 R)

Die V leidet seit ihrem 13. Lebensjahr an krankheitsbedingter, nicht behandelbarer totaler Haarlosigkeit.

Bis zum Jahr 2009 bewilligte ihr die Krankenkasse (KK) in jedem Jahr eine maßgefertigte Perücke aus blondem europäischem Haar zur Kaschierung ihrer Kahlköpfigkeit.

Den Antrag der V vom 2.1.2010, ihr auch für das Jahr 2010 eine solche Perücke zu gewähren, lehnte die KK jedoch mit Bescheid vom 1.2.2010 ab, weil sie der Auffassung ist, eine serienmäßig hergestellte Perücke aus blond gefärbtem, vorwiegend asiatischem Haar sei völlig ausreichend.

Hat die V einen Anspruch gegen die KK auf eine Perücke aus blondem europäischem Haar?

II. Behinderung nach dem SGB IX

Fallbeispiel – Lösung

- Anspruchsgrundlage
 - § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3 i. V. m. § 33 Abs. 1 Satz 1 SGB V
 - § 27 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 3

Versicherte haben Anspruch auf Krankenbehandlung [...]. Die Krankenbehandlung umfasst

[...]

3. Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln [...].
 - § 33 Abs. 1 Satz 1

Versicherte haben Anspruch auf Versorgung mit Hörhilfen, Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, die im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 ausgeschlossen sind.
- Prüfung des § 33 Abs. 1 Satz 1 Variante 3: *Behinderungsausgleich*
- **Vorliegen einer Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX?**

II. Behinderung nach dem SGB IX

Fallbeispiel – Lösung

- BSG, Urt. v. 23.7.2002 – B 3 KR 66/01 R – Rdnrn. 14 f. (nach *juris*)

Die allgemeine, auch für das SGB V geltende Definition des Begriffs der Behinderung findet sich nunmehr in § 2 Abs. 1 SGB IX. [...]

Die Klägerin ist wegen ihrer krankheitsbedingten dauerhaften Kahlköpfigkeit in ihrer „körperlichen Funktion“ beeinträchtigt. Eine körperliche Funktionsbeeinträchtigung liegt nicht nur dann vor, wenn es sich um den Verlust oder um Funktionsstörungen von Körperteilen wie Gliedmaßen und Sinnesorganen (Augen, Ohren) handelt; auch Krankheiten und Verletzungen mit entstellender Wirkung können hierunter fallen. Der krankheitsbedingte dauerhafte Verlust des Haupthaares beruht auf der Einbuße der körperlichen Funktion „Neubildung und Wachstum der Haare“. Die Krankheit hat bei Frauen eine entstellende Wirkung, die zwar nicht zum Verlust oder zur Störung einer motorischen oder geistigen Funktion führt, es einer Frau aber erschwert oder gar unmöglich macht, sich frei und unbefangen unter den Mitmenschen zu bewegen; eine kahlköpfige Frau zieht „naturgemäß“ ständig alle Blicke auf sich und wird zum Objekt der Neugier. Dies hat in aller Regel zur Folge, dass sich die Betroffene aus dem Leben in der Gemeinschaft zurückzieht und zu vereinsamen droht. Ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ist beeinträchtigt.

- **Behinderung i. S. d. § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX (+)**

II. Behinderung nach dem SGB IX

Schwerbehinderung

§ 2 Behinderung

- (1) ¹ Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. ² Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Bereich dieses Gesetzbuches haben.
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

II. Behinderung nach dem SGB IX

Schwerbehinderung

- Voraussetzungen der Schwerbehinderung
 - Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 v. H.
 - Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigung auf Arbeitsplatz i. S. d. § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX
- GdB: Maß für Auswirkungen einer Funktionsbeeinträchtigung auf gesellschaftliche Teilhabe
 - Bestimmung durch (ärztliche) Gutachter
 - Amtliche Feststellung ab einem GdB von wenigstens 20
 - Staffelung nach Zehnerschritten (von 20 bis 100)
 - Bei mehreren Beeinträchtigungen Bildung eines Gesamt-GdB
- Wohnsitz: Räumlicher Mittelpunkt der gesamten Lebensverhältnisse einer Person
- Gewöhnlicher Aufenthalt: Begründung durch tatsächliches, längeres Verweilen
- Arbeitsplatz i. S. d. § 73 SGB IX
 - Alle Stellen, auf denen Arbeitnehmer, Beamte, Richter, Auszubildende, andere zur beruflichen Bildung Eingestellte beschäftigt sind (Absatz 1)
 - Nicht: Katalog des Absatzes 2 und kurzzeitige Beschäftigung nach Absatz 3

II. Behinderung nach dem SGB IX

Gleichstellung

§ 2 Behinderung

- (1) ¹ Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. ² Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.
- (2) Menschen sind im Sinne des Teils 2 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 rechtmäßig im Bereich dieses Gesetzbuches haben.
- (3) Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden sollen behinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, bei denen die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, wenn sie infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz im Sinne des § 73 nicht erlangen oder nicht behalten können (gleichgestellte behinderte Menschen).

II. Behinderung nach dem SGB IX

Gleichstellung

- Voraussetzungen der Gleichstellung
 - GdB von wenigstens 30 v. H.
 - Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt oder Beschäftigung auf Arbeitsplatz i. S. d. § 73 rechtmäßig im Geltungsbereich des SGB IX
 - Keine Möglichkeit zu Erlangung oder Erhalt eines geeigneten Arbeitsplatzes i. S. d. § 73 infolge der Behinderung
- Arbeitsplatz geeignet, wenn
 - er gesundheitlichem Leistungsvermögen, beruflichen Fähigkeiten, Neigung und Eignung des Betroffenen entspricht oder
 - diese Voraussetzungen durch entsprechende Umgestaltung des Arbeitsplatzes oder Zurverfügungstellung von Arbeitshilfen geschaffen werden können
- Normzweck
 - Verbesserung der Vermittlungschancen mit Blick auf Beschäftigungspflicht der Arbeitgeber gem. §§ 71 ff. SGB IX
 - Problem: Keine Bestätigung in der Praxis
 - Verbesserung der Chancen zum Erhalt eines geeigneten Arbeitsplatzes

III. Behinderung nach der UN-BRK

Präambel, lit. e

[...] in der Erkenntnis, dass das Verständnis von Behinderung sich ständig weiterentwickelt und dass Behinderung aus der Wechselwirkung zwischen Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- und umweltbedingten Barrieren entsteht, die sie an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern [...]

Art. 1 Zweck

[...]

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.

III. Behinderung nach der UN-BRK

Grundlage:

„International Classification of Functioning, Disability and Health“ (ICF)

Medizinisches Modell

- *Behinderung* als Problem der Person
- Verursacht unmittelbar durch Krankheit, Trauma oder anderes Gesundheitsproblem
 - Bedarf an medizinischer Versorgung
- Ziel: Heilung, Anpassung oder Verhaltensänderung der Person
 - Medizinische Versorgung als zentraler Anknüpfungspunkt
 - Politisch: Frage gesundheitspolitischer Reformen

Soziales Modell

- *Behinderung* als gesellschaftlich verursachtes Problem
- Kein Merkmal einer Person, sondern umweltbedingt
 - Bedarf an gesellschaftlichem Handeln
- Ziel: Gestaltung der Umwelt so, wie für volle Teilhabe an allen Bereichen des sozialen Lebens erforderlich
- Soziale Veränderungen als zentraler Anknüpfungspunkt
 - Politisch: Frage der Menschenrechte

Integration im Sinne einer Synthese



Bio-psycho-sozialer Ansatz

IV. Diskrepanzen UN-BRK – SGB IX

§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX

- ✓ Teilhabe *am Leben in der Gesellschaft*
 - Integrativer Ansatz
 - ✓ Teilhabe *beeinträchtigt ist*

 -
 - ✓ *mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate*
 - ✓ *Abweichen von dem für das Lebensalter typischen Zustand*
-

Im Vergleich zur UN-BRK restriktiver

Art. 1 Unter-Abs. 2 UN-BRK

- ✓ Teilhabe *an der Gesellschaft*
 - Inklusiver Ansatz
 - ✓ *An der Teilhabe hindern können*
 - ✓ *volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe*
 - ✓ *Aspekt der Wechselwirkung*
 - ✓ *langfristig*

-

Im Vergleich zum SGB IX offener

Änderung/Anpassung des SGB IX?

V. Schluss/Ausblick

- Bei Annahme einer (teilweisen) Unmöglichkeit völkerrechtskonformer Interpretation des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX
 - Heranziehung des Grundsatzes *lex posterior derogat legi priori*
 - Verpflichtung der Verwaltung und der Gerichte zu einer Heranziehung des Art. 1 Unter-Abs. 2 als Entscheidungsgrundlage
 - Schaffung konsistenter parlamentsgesetzlicher Handlungsgrundlage nur durch Änderung bzw. Anpassung des § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX
- U. U. höhere Anzahl an Menschen mit Behinderungen als Folge
 - Unter Zugrundelegung des Behinderungsverständnisses von ICF und UN-BRK
Zahl der Menschen mit Behinderungen als Indikator für Zahl und Intensität gesellschaftlicher Barrieren
 - Ermöglichung positiver Veränderungen durch Sichtbarkeit
 - Bewusstseinsbildung (Art. 8 UN-BRK)
 - Dadurch Schaffung eines höheren Maßes an Zugänglichkeit (Art. 9 UN-BRK)
 - Dadurch Ermöglichung einer unabhängigen Lebensführung und der vollen Teilhabe in allen Lebensbereichen (Art. 19 UN-BRK)

Max-Planck-Institut für Sozialrecht
und Sozialpolitik

Dr. Minou Banafsche

Amalienstraße 33
80799 München

Tel.: +49 (0)89 38602-410
banafsche@mpisoc.mpg.de



**Vielen Dank
für die
Aufmerksamkeit!**